

Benutzungsordnung

für die städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 4 der Satzung der Stadt Eckernförde für die städtischen Kindertagesstätten wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Öffnungszeiten, Bring- und Abholzeiten

- (1) Die 4 städtischen Kindertagesstätten erfüllen mit ihren Öffnungszeiten den Rechtsanspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung im Rahmen des § 24 SGB VIII.

Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis angeboten, wenn ein Bedarf besteht und eine ausreichende Zahl von Anmeldungen vorliegt. Die in den Kindertagesstätten erforderliche Ganztags- und Nachmittagsbetreuung sollte eine Gruppengröße von 15 Kindern umfassen. Eine Betreuung von Kindern unter 3 Jahren sowie von schulpflichtigen Kindern ist im Rahmen der Satzung und nach der jeweils gültigen Betriebserlaubnis möglich.

- (2) Die städtischen Kindertagesstätten sind in der Zeit von 8.00 - 12.30 Uhr geöffnet. Darüber hinaus werden gegen Entgelt folgende erweiterte Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 angeboten:

Kindertagesstätte **Nord, Süd** und **Püschewinkel**:

Frühbetreuung	ab 7.00 Uhr
Übermittagsplatz	bis 14.00 Uhr
Ganztagsplatz	bis 17.00 Uhr
Nachmittagsplatz	13.00 bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte **Mitte**:

Frühbetreuung ab 7.30 Uhr

Übermittagsplatz bis 14.00 Uhr

Die **Bringzeiten** werden wie folgt festgelegt:

08.00 Uhr bis 09.00 Uhr und für Nachmittagsplätze von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Die **Abholzeiten** lauten wie folgt:

a) Vormittagsplatz: 11.30 bis 12.30 Uhr

b) Übermittagsplatz: 13.30 bis 14.00 Uhr

c) Nachmittags- bzw. Ganztagsplatz: 16.30 bis 17.00 Uhr

Für **Krippengruppen** wird eine tägliche Betreuung von 5, 7 bzw. 9 Stunden angeboten. Die Erweiterung um eine Frühbetreuung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 ab 7.00 Uhr möglich.

- (3) Bei rückläufiger Nachfrage und Unterschreiten der Gruppengrößen hat das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen die Möglichkeit, jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres Gruppen zu schließen und den Bedarf in einer anderen Kindertagesstätte sicher zu stellen. Die Eltern der dadurch betroffenen Kinder werden bis zum 30.04. informiert.
- (4) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zeiten können im Bedarfsfall und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (KiTaG, TAG, Vorschriften des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe u.a.) flexible Öffnungszeiten - gegen Entgelt - angeboten werden.

§ 2

Aufsicht

Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der aufsichtsführenden Person übergeben sowie bei dieser wieder abgeholt werden. Abholberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese der Leitung der Kindertagesstätte gegenüber eine anders lautende schriftliche Anweisung gegeben haben.

Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, ist dazu ebenfalls eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten und die Zustimmung der Leitung der Kindertagesstätte erforderlich.

Verantwortlich für die Beaufsichtigung auf dem Hin- und Rückweg bis zur Übergabe an das Personal der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten.

§ 3

Süßigkeiten

Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§ 4

Abwesenheit des Kindes

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte von den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Abwesenheitsgründe zu benachrichtigen.

§ 5

Krankheiten

Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet werden.

Bei Anzeichen einer beginnenden oder vorhandenen Krankheit bleibt das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bei ansteckenden Krankheiten bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch das zuständige Personal eine unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 6

Zusammenarbeit mit Eltern

Auf gute Zusammenarbeit mit den Eltern wird großen Wert gelegt. Alle das Kind betreffenden Fragen sind vertrauensvoll mit dem Personal der Einrichtung zu besprechen.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Arbeit der jeweiligen Kindertagesstätte begleiten. Sie sollen nach Absprache am Alltag der Kindertagesstätte beteiligt werden.

§ 7

Aushändigung der Benutzungsordnung

Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird den Erziehungsberechtigten ausgehändigt. Der Empfang dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Satzungen für die städtischen Kindertagesstätten ist schriftlich zu bestätigen.

Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 08. Dezember 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 10. Juli 2009

Stadt Eckernförde

(Sibbel)

Bürgermeister